Halden-Zunft Mühlhausen e.V. Gegr. 1995



VEREINSORDNUNG FÜR MITGLIEDER (gemäß Satzung Stand Oktober 2018 § 16)

§ 1 Allgemein:

§ 1.1 Brauchtumspflege und Vereinsanweisungen

Jeder Hästräger verpflichtet sich, das Brauchtum zu hegen und zu pflegen. Den Anweisungen des Vereins ist Folge zu leisten.

§ 1.2 Der Elferrat ist allen Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt.

§ 1.3 Tragen von Vereinskleidung

Das Tragen der Vereinskleidung mit Emblem repräsentiert unseren Verein. Ein entsprechendes Verhalten und Benehmen sind somit selbstverständlich.

§ 2 Narrenkleid

§ 2.1 Das Narrenkleid ist ein Ehrenkleid

Das Narrenkleid ist ein Ehrenkleid und sollte stets in einwandfreiem Zustand, gemäß den Vorgaben des Vereins (siehe §3), sein. Bei Zuwiderhandlung kann das Mitglied von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Häskontrollen werden von der Oberhexe durchgeführt.

§ 2.2 Narrenkleid / Laufzeit

Das Narrenkleid wird erstmals an der Hexen- und Geistertaufe getragen. Die Laufzeit der Hästräger beginnt am 05. Januar des Jahres und endet am Fasnachts-Dienstag um 24:00 Uhr. Dies gilt nur für aktive Mitglieder, die beim jährlichen Häs-Tüv eine Plakette erhalten haben. Ausnahmen gelten für spätere Veranstaltungen im Ausland oder besondere Anlässe, wie z.B. Hochzeiten. Diese werden von der Vorstandschaft bekanntgegeben.

§ 2.3 Erhalt der Laufplakette für aktive Mitglieder

Die Voraussetzung für den Erhalt der Laufplakette für die nächste Fasnet ist – abgesehen vom Bestehen des Häs-Tüvs –, dass man im vorausgegangenen Jahr 3 Arbeitsschichten absolviert hat. Als Arbeitsschicht zählt ein Posten auf den Helferplänen der jeweiligen Halden-Zunft Veranstaltungen (Taufe, Kinderfasnet, Kappenabend, Ferienauftakt, etc.). Eine Schicht am Vatertagsfest zählt doppelt. Der Auf- und Abbau sowie eventuelle Kuchenspenden zählen nicht als Arbeitsdienst (Ausnahme: Auf- und Abbau des Vatertagsfests). Der Elferrat ist befugt Sonderlösungen für Mitglieder zu finden, die beispielsweise weit entfernt wohnen, krank oder durch persönliche Schicksale beeinträchtigt sind. Weitere Hinweise zum Häs-Tüv und zum Erhalt der Plakette finden sich in §2.1 und §2.2.

§ 2.4 Das Verleihen von Häser oder Hästeilen an vereinsfremde Personen ist verboten!

§ 2.5 Vereinseigentum

Vereinseigene Hästeile (Oberhexen-Scheme, Leihhäser, usw.) sollen wie Eigentum der einzelnen Person behandelt werden. Etwaige Schäden und Verluste werden dem Leiher zum entsprechenden Preis in Rechnung gestellt.

§ 2.6 Weiterverkauf

Der Weiterverkauf eines Häs muss dem Vereins-Häswart gemeldet und von ihm genehmigt werden. Der Verkauf kann auch über den Verein erfolgen.

§ 2.7 Bestellungen

Eine Bestellung von Hästeilen oder Merchandise-Artikeln ist verbindlich und nur beim Häswart möglich! Die Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§ 2.8 Nutzung des Vereinslogos

Die Verwendung des Halden-Zunft Logos ist ausschließlich mit der Vorstandschaft abzuklären.

Halden-Zunft Mühlhausen e.V. Gegr. 1995



§ 3 Häsordnung



Halden-Hexen:

- brauner Rock mit weißer Spitzenborte und rote Kordel
- braun-weiß karierte Bluse
- rote Schürze mit der Häsnummer links unten im Eck
- rotes besticktes Halstuch
- ein Socken braun (links), ein Socken woll-weiß (rechts)
- Strohschuhe (rot eingefasst)
- Scheme mit Rosshaar, Zimmermannshut (Einfassung rot) mit Filzspitze, Hutband (schwarzes Tüllband) und goldener Schnalle
- schwarze Handschuhe
- Der Hexenbesen darf nur mit Draht oder Naturmaterialien umwickelt sein und muss auf jedem Umzug mitgeführt werden.
- Die Hexe trägt die Bluse im Rock und die Schürze darüber.
- Weitere Utensilien (wie beispielsweise Taschen) müssen zum Häs passen.



Halden-Geister:

- braune Hose
- grünes, besticktes Oberteil mit blauer Krawatte (mit Mühlhausener Wappen)
- Die Häsnummer ist auf den linken unteren Ärmel genäht
- schwarze Stiefel
- Hammelschwanz
- Scheme mit braunem Umhang und Hammelschwanz auf der linken Seite und Rollen
- braune oder schwarze Handschuhe
- braunes Halstuch



Passive Mitglieder (und je nach Veranstaltung auch Aktive):

- Bauernkittel mit Hexenhose, Strohschuhen und Hexensocken
- Bauernkittel ohne Hexenhose Schuhe beliebig

Halden-Zunft Mühlhausen e.H. Gegr. 1995



§ 4 Veranstaltungen / Umzüge:

§ 4.1 Bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken, ist für jedes Mitglied Ehrensache.

§ 4.2 Auswärtsveranstaltungen vor den Hohen Tagen

Das Besuchen von Auswärtsveranstaltungen im Narrenkleid vor den Hohen Tagen (Schmotziger bis Dienstag 24:00 Uhr) von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen, die nicht auf dem Narrenfahrplan stehen, ist nur nach Absprache mit der Oberhexe gestattet.

§ 4.3 An den Hohen Tagen

An den Hohen Tagen (Schmotziger bis Dienstag 24:00 Uhr) ist das freie Laufen außerhalb des Narrenfahrplans erlaubt. Jedem Narr soll bewusst sein, dass um 24:00 Uhr der Tag zu Ende ist, das heißt: Scheme ablegen.

§ 4.4 Anweisungen bei Umzügen

Den Anweisungen der Oberhexe ist während der Veranstaltungen Folge zu leisten. Die hinteren zwei Ordnungskräfte (die letzten zwei eingeteilten Hästräger) haben während des Verlaufs des Umzugs die gleiche Anweisungsbefugnis wie die Oberhexe.

§ 4.5 Auf eigene Gefahr

Für gefährliche sowie von der Vorstandschaft oder vom jeweiligen Veranstalter untersagten Aktionen ist jeder Hästräger selbst verantwortlich. Der Verein haftet in diesen Fällen für keinerlei Schäden und behält sich das Recht vor, die Kosten an den Verursacher weiterzugeben!

§ 4.6 Strählen

Beim Strählen ist darauf zu achten, dass es zu keinen Beleidigungen etc. kommt. Sollte es zu solchen Ausschreitungen kommen, kann gegebenenfalls ein weiteres Tragen des Narrenkleids untersagt werden.

§ 4.7 Festlegung der Fahrkosten

Die Busfahrten zu den einzelnen Veranstaltungen sind obligatorisch, es sei denn, dem Narrenfahrplan ist etwas anderes zu entnehmen. Die aktuellen Einzelfahrpreise sind ebenfalls im Narrenfahrplan angegeben.

§ 5 Mitgliedschaft:

§ 5.1 Aufnahme und Status

Der Stichtag für die Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist der 31. März jedes Jahres. Dann wird das Neumitglied am darauffolgenden 05. Januar getauft und darf ab diesem Zeitpunkt im Häs an der Fasnacht teilnehmen. Passive Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Der Wechsel von aktiv zu passiv oder passiv zu aktiv muss schriftlich erfolgen. Der Stichtag 31. März gilt auch für den Wechsel von passiv zu aktiv.

§ 5.2 Probejahr für aktive Neumitglieder

Neumitglieder, die sich aktiv bis zum 31. März anmelden und eine Taufe im darauffolgenden Jahr anstreben (Stichtag über 16 Jahre alt!), müssen 2 Arbeitsschichten im Vorjahr absolvieren. Für diese Schichten gelten die gleichen Regeln wie in § 2.3. Wurden diese Arbeitsdienste nicht erfüllt, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, keine Taufe vorzunehmen. So ist diese erst wieder im darauffolgenden Jahr möglich.

§ 5.3 Taufe und Schemenpflicht

Die Hexen- und Geistertaufe wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres durchgeführt. Als getauftes, aktives Mitglied ist das Tragen der Scheme Pflicht.

§ 5.4 Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren ab 16 Jahren laut Satzung

a) Jahresbeiträge: Aktiv € 35,00

Passiv € 15,00

b) Aufnahmegebühr: einmalig € 12,50 beim Eintritt in den Verein.
Diese Beträge werden It. Vereinssatzung § 5 Abs. 2. auf zwei Jahre festgelegt.

Fassung vom 25.09.2024

Die Vorstandschaft und Beirat, gez. die Vorstandschaft

Hinweis: Die Vereinsordnung wird von der Vorstandschaft und dem Beirat verfasst.